

Anja Lange Office and Event

Christiane-Vulpius-Str. 3, 35625 Hüttenberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen

Anja Lange Office and Event
(im folgenden „Auftragnehmer“)
und dem Kunden
(im folgenden „Auftraggeber“).

§ 1 Auftrag und Leistungen des Auftragnehmers

Zur Erbringung der Leistungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag („Auftrag“), welcher die zu erbringenden Dienstleistungen („Leistung“) beschreibt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und alle damit einher gehenden Tätigkeiten ordentlich und sorgfältig zu erbringen. Klargestellt wird jedoch, dass der Auftragnehmer nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber tritt. Eine Weisungsbefugnis seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer besteht nicht.

§ 2 Zeit und Ort der Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.
2. Sollte für die vereinbarte Leistung Zeit und Ort der Leistungserbringung im Hause des Auftraggebers liegen, vereinbaren die Parteien dies im Auftrag. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Zeit der Leistungserbringung einen Arbeitsplatz innerhalb seiner Räumlichkeiten bereit zu stellen. Dieser sollte den regulären Anforderungen einer Büroausstattung entsprechende Merkmale aufweisen.

§ 3 Verpflichtungen und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Leistung notwendigen Unterlagen rechtzeitig, sowie richtig und vollständig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet eine inhaltliche oder rechtliche Prüfung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente durchzuführen.
2. Sollte es a) bei der Lieferung der zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer notwendigen Unterlagen zu einer Verzögerung durch den Auftraggeber kommen, oder b) es nach Beginn der Leistungserbringung durch nachträgliche Änderungen im Auftrag zu einer Verspätung kommen, so kann der Auftragnehmer hierfür nicht verantwortlich gemacht werden und der vereinbarte Leistungszeitraum verlängert sich um eine entsprechende Dauer. Der Auftraggeber ist verpflichtet solche Verzögerungen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und Unterlagen in wettbewerbs-, marken- und namensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind. Den Auftragnehmer trifft insoweit keine Überprüfungspflicht.
4. Der Auftraggeber trägt des Weiteren die Verantwortung für erforderliche urheberrechtliche Genehmigungen. Sofern aufgrund von Urheberrechtsverletzungen Ansprüche Dritter gegen den Auftragnehmer entstehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber diesen Ansprüchen frei zu stellen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zu überprüfen und im Falle von Mängeln diese innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung die im Auftrag gelistete Vergütung. Alle im Auftrag genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber erhält für die erbrachte Leistung eine Rechnung.
2. Die Rechnung ist in voller Höhe ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum, per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto, zu begleichen.
3. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer zudem die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen, wie Spesen, Auslagen oder Fahrtkosten. Der Auftragnehmer stellt auch hierüber dem Auftraggeber eine Rechnung. Für anfallende Fahrten bleibt die Wahl des Verkehrsmittels dem Auftragnehmer vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten (und angemessenen) Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu unternehmen. Bei Fahrten mit dem Auto betragen die Fahrtkosten pro gefahrenen Kilometer für den einfachen Fahrweg EUR 0,30. Spesen des Auftragnehmers werden durch den Auftraggeber ersetzt. Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers, wie Auslagen für Arbeitsmaterialien für den Auftraggeber, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers und werden gesondert abgerechnet.

§ 5 Gebührenerhöhung

Die im Auftrag genannten Gebühren sollen für eine Frist von zwölf (12) Monaten von Auftragsbeginn an nicht verändert werden. Danach hat der Auftragnehmer das Recht seine Gebühren zu überprüfen und zu erhöhen, vorausgesetzt eine Gebührenerhöhung tritt nicht öfter als alle sechs (6) Monate ein und weiterhin vorausgesetzt dass jede Gebührenerhöhung fünf Prozent (5%) oder, je nachdem welcher Wert höher ist, den aktuellen Verbraucherpreisindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Deutschland, nicht übersteigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine etwaige Gebührenerhöhung dem Auftraggeber mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Auftragsdauer

1. Das Auftragsverhältnis beginnt zum im Auftrag definierten Zeitpunkt („Auftragsbeginn“) und endet mit der Fertigstellung der Leistung durch den Auftragnehmer („Auftragsende“).
2. Das Recht zur vorzeitigen außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen und Daten sowie sonstige Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge („vertrauliche Informationen“), die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und nur für die Zwecke des Auftrages zu verwenden, gleichwohl ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
3. Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Auftrages die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.
4. Die Verschwiegenheitsbestimmungen gelten für einen Zeitraum von drei (3) Jahren, auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Preisgabe von vertraulichen Informationen erfolgt ist.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist in allen Fällen ausgeschlossen, in denen der Auftragnehmer nach den Anweisungen oder Vorgaben des Auftraggebers handelt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Wird eine Leistung vom Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß erbracht, so wird diese Leistung unverzüglich und unentgeltlich nachgeholt. Bei Mängeln, die dem Auftragnehmer wie in Paragraph 3, Absatz 5 beschrieben mitgeteilt werden, steht dem Auftraggeber das Recht auf kostenlose Nachbesserung zu.
3. Klargestellt wird jedoch, dass die Leistungen, die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erbracht werden, beim Auftraggeber nicht zu einem finanziellen, geschäftlichen oder kommerziellen Erfolg führen müssen und eine Schadenersatzpflicht für entgangenen Erfolg daher generell ausgeschlossen ist.
4. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers tritt nur ein, wenn der entstandene Schaden durch vorsätzliches Verhalten oder mindestens grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wird und soll in solchen Fällen auf fünfzig Prozent (50%) des Auftragswertes begrenzt sein.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Höhere Gewalt

Bei Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, zum Beispiel bei Streik, kriegerischen Handlungen, behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen, Brand oder vergleichbaren Vorkommnissen verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung freigestellt. Sofern die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei (2) Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Lieferungen oder Leistungen zurückzuweisen. Sofern sich die Lieferungs- und Leistungszeiten verzögern, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wird. Solange und soweit der Auftragnehmer nach den Regelungen dieses Absatzes von seinen Leistungsverpflichtungen freigestellt wird, besteht kein Vergütungsanspruch.

§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Auftrags auf Anforderung, nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Auftrags bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als von den Parteien vereinbart, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Auftrags wirtschaftlich gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung beziehungsweise die Lücke bereits bei Auftragsabschluss erkannt und bedacht hätten.
3. Die Geschäftsbeziehung unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Giessen, Deutschland.